



Bundeskanzleramt

Organisationseinheit: BMG - I/B/6 (Gesundheitsberufe, allgem. Rechtsangelegenheiten)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs  
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4219  
Fax: +43 (1) 71344041475  
Geschäftszahl: BMG-91801/0007-I/B/6/2009  
Datum: 12.06.2009  
Ihr Zeichen: BKA-600.883/0046-V/8/2009

[v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

## **Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVergG-Novelle 2009), Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

### Zu § 18 Abs. 2 idF des Entwurfs:

Mit diesem neuen Absatz soll eine direkte Kundmachung der Schwellenwerte durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt ermöglicht werden. Bisher wurden Änderungen, die durch EG Schwellenwerte-Verordnungen (siehe z.B. VO der Kommission 2005/2083/EG vom 19.12.2005, ABl. L 333/28 vom 20.12.2005) ausgelöst wurden, mittels Verordnung des Bundeskanzlers national nachgezogen (siehe z.B. Schwellenwertverordnung 2006, BGBl. II Nr. 193/2006).

Schon die bisherige Vorgehensweise des BKA erschien aufgrund der ausdrücklichen Anordnung der unmittelbaren Anwendung der EG Verordnungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten im Schlusssatz derselbigen bedenklich. Diesbezüglich darf auf das im Addendum zu Teil 1 des Handbuches der Rechtssetzungstechnik dargelegte spezielle Transformationsverbot verwiesen werden (Abschnitt 1 Z 8 ff <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=1657>). Auch eine Ausnahme der Z 13 – 15 dieses Addendums kann nicht erkannt werden, da lediglich Werte festgelegt werden.

Gegen die nun geplante (bloße) Kundmachung der Schwellenwerte im Bundesgesetzblatt (gegenüber der bisherigen VO-Erlassung) spricht jedenfalls, dass Fehler in einer derartigen Kundmachung durch keinerlei nationales Rechtsmittel releviert werden könnten. Die Kundmachung könnte weiters auch einen unzulässigen Umsetzungsakt

darstellen. Abschließend darf zu Bedenken gegeben werden, dass durch die Materialien der Anschein einer Umgehung des Art. 14b Abs. 5 B-VG durch ein einfaches Gesetz suggeriert wird.

Als Alternative wird daher zur Diskussion gestellt, die Schwellenwerte weder durch VO noch durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen, da den betroffenen Verkehrskreisen ohnehin die unmittelbare Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts bekannt ist.

#### Zu § 70 Abs. 3 und 4 idF des Entwurfs:

Die Nennung der Subschwellenwerte in § 70 Abs. 3 und 4 hat zur Folge, dass aufgrund der derzeitigen, mittels Schwellenwertverordnung 2009, erhöhten Schwellenwerte die neue Regelung über die Eigenerklärung von den geltenden Subschwellenwerten abweichen würde, da die neue Regelung von der Schwellenwertverordnung 2009 nicht erfasst ist. Es darf angeregt werden, anstelle der wiederholten Anführung der Subschwellenwerte auf die bereits in voranstehenden Bestimmungen genannten Subschwellenwerte (z.B. § 37 idgF.) zu verweisen, um die derzeit gültigen Änderungen derselbigen Schwellenwerte automatisch nachziehen zu können und somit die Systemkonformität innerhalb des Gesetzes beizubehalten.

#### Zu § 80 idF des Entwurfs:

Aus Sicht des ho. Ressorts erscheint es hinterfragenswert, weshalb die nachhaltige Beschaffung von Straßenfahrzeugen im BVergG geregelt werden soll. Da damit zu rechnen ist, dass nachhaltige Beschaffungen nach und nach weitere Güter betreffen werden, ist mit einer Ausuferung respektive einer vergaberechtlichen Paragraphenflut, die Einzelgüter betreffen werden, zu rechnen. Eine gesonderte Regelung außerhalb des BVergG erscheint daher sinnvoller.

#### Zu den Erläuterungen betreffend § 131 Abs. 2 Punkt 2.1. zweiter Anstrich:

In den Erläuterungen auf Seite 22 von 35 wird angegeben: „Z 4, soweit sie sich auf § 38 Abs. 3 bezieht, da ein Verhandlungsverfahren gemäß dieser Bestimmung auch mit mehreren Unternehmern durchgeführt werden kann.“ Betreffender § 38 Abs. 3 BVergG 2006 spricht von Aufträgen „über geistige Dienstleistungen“, die „in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer vergeben“ werden können „, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist“. § 38 Abs. 3 idgF. ist zwar nur eine „Kann“-Bestimmung, allerdings spricht die Gesetzesstelle nur von „einem Unternehmer“. Wieso hier ein Verhandlungsverfahren mit mehreren Unternehmern möglich sein soll, ist nicht erkennbar. Sollten mehrere Unternehmer für ein Verhandlungsverfahren in Betracht kommen, wäre in der überwiegenden Zahl der Fälle dann § 38 Abs 2 Z 2 als allgemeine Norm anzuwenden. Außerdem wäre die Argumentation der Unwirtschaftlichkeit eines Wettbewerbs bei Einbeziehung mehrerer Bieter in einem Verfahren nach § 38 Abs. 3 nicht mehr argumentierbar.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt